

# **SATZUNG DER SIGMUND FREUD PRIVATUNIVERSITÄT**

**Fassung vom 01.12.2023**



## **Inhalt**

<b>I. Präambel</b>	<b>3</b>
<b>II. Leitende Aufgaben und Grundsätze der Sigmund Freud PrivatUniversität</b>	<b>3</b>
§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Leitende Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben	4
§ 3 Leitprinzipien des Gender Mainstreamings und Diversity Managements	4
<b>III. Organisation</b>	<b>5</b>
§ 4 Trägergesellschaft	5
§ 5 Innere Organisation	6
§ 6 Universitätsrat	6
§ 7 Rektorat	8
§ 8 Rektor*in	9
§ 9 Vizerektor*innen	10
§ 10 Senat	11
§ 11 Fakultäten	13
§ 12 Praktikums- und Versorgungseinrichtungen	14
§ 13 Weiterbildungsakademie	14
§ 14 An-Institute	15
§ 15 Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	16
<b>IV. Personalkategorien</b>	<b>16</b>
§ 16 Wissenschaftliches Personal	16
§ 17 Studentisches Personal	16
§ 18 Administratives Personal	16
<b>V. Studienrechtliche Bestimmungen</b>	<b>17</b>
§ 19 Rechte und Pflichten der Studierenden	17
§ 20 Zulassung zum Studium, Unterbrechung und Fortsetzung des Studiums	17
§ 21 Durchführung, Beurteilung und Wiederholung von Prüfungen	18
§ 22 Anrechnung von formellen, nicht formellen und informellen Kompetenzen	20
§ 23 Regelungen betreffend wissenschaftliche Abschlussarbeiten	22
§ 24 Umgang mit Beschwerden von Studierenden	22
§ 25 Regelungen betreffend Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen	23
§ 26 Besondere Vorschriften für Universitätslehrgänge	23
<b>VI. Verfahrensordnungen</b>	<b>24</b>
§ 27 Berufsordnung	24
§ 27a Befristete Berufung	26
§ 28 Habilitationsordnung	27

## Satzung SFU

§ 29	Qualifizierungsordnung	29
§ 30	Honorarprofessur	31
§ 31	Gastprofessur	32
<b>VII.</b>	<b>Richtlinien für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen</b>	<b>34</b>
§ 32	f Akademische Ehrungen und sonstige Ehrungen	34
<b>VIII.</b>	<b>Gute Wissenschaftliche Praxis</b>	<b>35</b>
§ 34	Kodex Gute Wissenschaftliche Praxis	35
§ 35	Verpflichtende Lehrveranstaltung GWP	35

## **I. Präambel**

Die Sigmund Freud PrivatUniversität (SFU) stellt mit ihren Einrichtungen Studienangebote und Forschungsmöglichkeiten in jenen Disziplinen bereit, für die hohe Qualität in Lehre und Forschung gewährleistet werden kann, wobei die Schwerpunkte der PrivatUniversität in Lehre und Forschung die Human- und Sozialwissenschaften bilden.

Die Sigmund Freud PrivatUniversität achtet in einer weltoffenen und toleranten Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Verpflichtung zur Wissenschaftlichkeit. Als österreichische PrivatUniversität ist sie gleichzeitig auch europäisch orientiert. Sie verwirklicht ihre Ziele an verschiedenen Orten der Durchführung und mittels nationaler und internationaler Kooperationen. Sie sucht die Kooperation mit anderen Universitäten und Forschungseinrichtungen, mit weiteren Institutionen und Unternehmen, insbesondere in Hinblick auf Forschung, Wissenstransfer und Praxis-Möglichkeiten für Studierende.

Die hohe Kompetenz in der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden der Sigmund Freud PrivatUniversität soll Studierende vorbereiten und befähigen, als Absolvent\*innen berufliche und gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen.

Im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb sieht sich die Sigmund Freud PrivatUniversität von folgenden Aufgaben und Grundsätzen geleitet:

## **II. Leitende Aufgaben und Grundsätze der Sigmund Freud PrivatUniversität**

### **§ 1 Aufgaben**

(1) Durchführung der akkreditierten ordentlichen Universitätsstudien mit den Zielen der fundierten Ausbildung der Studierenden, der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten.

(2) Durchführung akkreditierter und anderer Universitätslehrgänge mit und ohne akademische Abschlüsse.

(3) Entwicklung der Wissenschaften in Forschung und Lehre.

(4) Gewährleistung der Lehre und der Forschung und deren Koordinierung innerhalb der Fakultäten und interfakultär sowie mit allen Versorgungseinrichtungen der Sigmund Freud PrivatUniversität und im Zusammenwirken mit weiteren universitären Einrichtungen und anderen Kooperationspartnern.

(5) Förderung der Sozialkompetenz und der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

(6) Förderung des Wissens- und Technologietransfers durch die Umsetzung von Ergebnissen in die Praxis.

(7) Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne einer Third Mission, mit dem Ziel des Transfers von Erkenntnissen aus Forschung und Lehre in die Gesellschaft.

(8) Information der Öffentlichkeit über das Wirken der Sigmund Freud PrivatUniversität.

## **§ 2 Leitende Grundsätze für die Erfüllung der Aufgaben**

(1) Freiheit der Wissenschaften und ihrer Lehre

(2) Verbindung von Lehre und Forschung

(3) Forschendes Lernen

(4) Vielfalt wissenschaftlicher Theorien, Methoden und Lehrmeinungen

(5) Lernfreiheit

(6) Berücksichtigung der Erfordernisse der Berufszugänge

(7) Mitsprache der Studierenden, insbesondere in Studienangelegenheiten und der Qualitätssicherung der Lehre

(8) nationale und internationale Mobilität der Studierenden, der Absolvent\*innen sowie des wissenschaftlichen Personals

(9) Gleichstellung der Geschlechter, gendergerechte Zusammensetzung von Kollegialorganen

(10) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(11) soziale Chancengleichheit

(12) besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

(13) Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung

(14) Zusammenwirken aller Universitätsangehörigen zur Erreichung der Ziele

## **§ 3 Leitprinzipien des Gender Mainstreamings und Diversity Managements**

(1) Die Gleichstellung der Geschlechter und ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Sigmund Freud Privatuniversität tätigen Geschlechtern in allen Hierarchieebenen zu erreichen, gehört zu den leitenden Grundsätzen und Aufgaben der SFU. Die Beibehaltung der Standards der Gleichstellung und Frauenförderung entsprechend dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993 idF BGBl. I Nr. 60/2018 sowie dem UG 2002, §§ 41 f. ist notwendige Voraussetzung für die Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter.

(2) Die tatsächliche Gleichbehandlung von Geschlechtern und die Frauenförderung im Speziellen finden im Sinne von aktivem Gender Mainstreaming aktive Berücksichtigung im Entwicklungsplan, in der Personalpolitik, der Forschung und Lehre sowie in der Verteilung der Ressourcen.

(3) Die Sigmund Freud PrivatUniversität betrachtet Geschlechter- und Diversity-Forschung als wesentlichen Teil von Forschung und Lehre. Sie setzt sich aktiv dafür ein, dass Studien- und Arbeitsbedingungen Personen jedweden Geschlechts die gleichen Möglichkeiten zu

wissenschaftlichem Forschen, Lehren und Lernen bieten. Die Sigmund Freud PrivatUniversität wirkt auf die Schaffung von Rahmenbedingungen hin, welche der Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium förderlich sind und auch Angehörige anderer Diversitätsgruppen positiv unterstützt. Für die Umsetzung sind alle Universitätsorgane in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich verantwortlich.

(4) Ziele von Diversity Management sind, eine produktive Gesamtatmosphäre im Unternehmen zu erreichen, soziale Diskriminierungen von Minderheiten zu verhindern und die Chancengleichheit zu verbessern. Bei Diversity handelt es sich zum einen um die äußerlich wahrnehmbaren Unterschiede, von denen die Wichtigsten Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung sind, zum anderen um subjektive Unterschiede wie die sexuelle Orientierung, Religion und Lebensstil.

### **III. Organisation**

#### **§ 4 Trägergesellschaft**

(1) Rechtsträgerin der Sigmund Freud PrivatUniversität im Sinne von § 2 Abs 1 Z 1 Privatuniversitätengesetz (PUG) ist die Sigmund Freud PrivatUniversität Wien GmbH mit Sitz in Wien. Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Betrieb, die Erhaltung und die Finanzierung der Sigmund Freud PrivatUniversität gemäß den Bestimmungen des PUG.

(2) Die Rechtsträgerin und ihre Organe (Generalversammlung) haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an folgenden Grundsätzen zu orientieren:

- a. Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, STGG 1867)
- b. Freiheit des künstlerischen Schaffens, der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre (Art. 17a des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, STGG 1867)
- c. Verbindung von Forschung und Lehre sowie Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen

(3) Die Trägergesellschaft nimmt hinsichtlich der Sigmund Freud PrivatUniversität folgende Aufgaben wahr:

- d. die rechtsgeschäftliche Vertretung der Sigmund Freud PrivatUniversität unbeschadet der internen Kompetenzverteilung gemäß dieser Satzung
- e. Budgetzuteilung an die PrivatUniversität
- f. Sicherstellung des wirtschaftlichen Betriebs der Sigmund Freud PrivatUniversität
- g. Mitwirkung bei der Wahl des\*der Rektor\*in
- h. Mitwirkung bei der Abberufung des\*der Rektor\*in
- i. Bestellung des\*der Vizerektor\*in mit der Funktionsbezeichnung Kanzler\*in
- j. Mitwirkung bei der Wahl des Universitätsrates

- k. Einrichtung neuer Orte der Durchführung
- l. Gründung von Tochtergesellschaften
- m. Zustimmung zum Entwicklungsplan und Organisationsplan des Rektorates
- n. Zustimmung zur Einrichtung neuer Fakultäten und Studiengänge sowie von Universitätslehrgängen mit Vergabe von ECTS-Credits
- o. Leistungsvereinbarungen mit dem Rektorat
- p. Festsetzung der Studiengebühren
- q. Zustimmung zu Änderungen der Satzung, soweit Rechte und Pflichten der Trägergesellschaft betroffen sind

## **§ 5 Innere Organisation**

(1) Die Organe der Sigmund Freud PrivatUniversität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat.

(2) Eine Mitgliedschaft mit Stimmrecht in mehr als einem der Organe ist unzulässig.

(3) Wissenschaftliche Organisationseinheiten der Sigmund Freud PrivatUniversität sind Fakultäten, Departments, Institute und Zentren.

(4) Fakultäten sind Organisationseinheiten der Sigmund Freud PrivatUniversität mit Forschungs- und Lehraufgaben, denen Departments, Institute und Zentren zu- bzw. untergeordnet sind.

(5) Departments, Institute und Zentren sind Untereinheiten der Fakultäten, die neben Forschung und Lehre besondere Aufgaben für die Sigmund Freud PrivatUniversität wahrnehmen oder überwiegend entweder der Lehre oder der Forschung dienen. Anträge auf Neugründungen werden in den Fakultätskonferenzen beschlossen und bedürfen der Zustimmung des Rektorats.

(6) Bei der Einrichtung von Departments, Instituten und Zentren ist auf eine zweckmäßige Zusammenfassung nach den Gesichtspunkten von Lehre, Forschung sowie Verwaltung zu achten.

(7) Die Sigmund Freud PrivatUniversität betreibt Praktikums- und Versorgungseinrichtungen im Feld der Studiengänge: Universitätskliniken, Universitätsambulanzen, Beratungsstellen und ähnliche. Praktikums- und Versorgungseinrichtungen können von Fakultäten oder dem Rektorat gegründet werden. Diese Einrichtungen können in den Lehr- und Forschungsbetrieb integriert sein. Wenn eine solche Integration erfolgt, so wird die Qualitätssicherung im Rahmen der Lehre für das jeweilige Institut durch jene Fakultät gewährleistet, in deren Verantwortungsbereich die durch das Institut gestellte Lehre fällt.

## **§ 6 Universitätsrat**

(1) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft tätig sind oder waren und

die auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Privatuniversität leisten können.

Die Mitglieder des Universitätsrats dürfen über ihre Tätigkeit im Universitätsrat hin- aus in keinem Dienstverhältnis (oder Vertragsverhältnis) zur Privatuniversität stehen.

(2) Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:

- a. zwei Mitgliedern, die von der Trägergesellschaft der Sigmund Freud PrivatUniversität bestellt werden
- b. zwei Mitgliedern, die vom Senat bestellt werden
- c. einem Mitglied, das von den vier bestellten Mitgliedern nominiert wird

(3) Der\*die Vorsitzende des Universitätsrats wird aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt fünf Jahre, die Wiederwahl oder Wiederbestellung ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art zu wählen oder zu bestellen, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt oder bestellt wurde.

(5) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und hat diese der Trägergesellschaft, dem Rektorat und dem Senat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Mitglieder des Rektorats und der\*die Vorsitzende des Senats haben das Recht, in den Sitzungen des Universitätsrats zu Tagesordnungspunkten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, gehört zu werden.

(7) Der Universitätsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- d. Stellungnahme zu dem vom Rektorat erstellten Entwicklungsplan, Organisationsplan, Jahresbericht sowie zur Geschäftsordnung des Rektorats
- e. Stellungnahme zu den vom Rektorat ausgearbeiteten und vom Senat zu beschließenden Anträgen auf Änderungen der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität
- f. Zustimmung zu den vom Senat beschlossenen Satzungsänderungen
- g. Ausschreibung der Funktion des\*der Rektor\*in
- h. Mitwirkung bei der Wahl des\*der Rektor\*in
- i. Beteiligung an der Wahl des\*der Rektor\*in durch Einberufung einer Findungskommission; dazu nominiert der Universitätsrat fünf Personen – zumindest eine Person hat Vertreter\*in des akademischen Senats und eine Person hat Vertreter\*in der Trägergesellschaft zu sein
- j. Mitwirkung bei der Abberufung des\*der Rektor\*in bzw. der Vizerektor\*innen
- k. Darüber hinaus ist der Universitätsrat berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Privatuniversität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Universitätsrat alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen über die vom



Universitätsrat bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

## § 7 Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem\*der Rektor\*in, dem\*der Vizerektor\*in Lehre, der\*dem Vizerektor\*in Forschung und einem\*einer Vizerektor\*in, der\*die den Bereich Finanzen und festgelegte kaufmännische und finanzielle Angelegenheiten zu besorgen hat („Kanzler\*in“).

(2) Das Rektorat kann – entweder von der Trägergesellschaft bestimmte oder vom Senat benannte – Personen zusätzlich als Mitglieder kooptieren. Den auf diesem Wege kooptierten Mitgliedern kommt allerdings bei Abstimmungen im Rektorat kein Stimmrecht zu. Über die Aufnahme kooptierter Personen entscheidet das Rektorat.

(3) Der\*die Rektor\*in ist Vorsitzender\*e des Rektorats und dessen Sprecher\*in und vertritt die Privatuniversität nach außen. Das Rektorat legt fest, in welcher Reihenfolge der\*die Rektor\*in im Falle seiner\*ihrer Verhinderung vertreten wird; im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird er\*sie ständig von dem\*der Kanzler\*in vertreten.

(4) Die Funktionsperiode des Rektorats beträgt fünf Jahre.

(5) Das Rektorat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die der Trägergesellschaft und dem Senat zur Kenntnis zu bringen ist.

(6) Das Rektorat leitet die Privatuniversität. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a. Erstellung von Entwürfen von Satzungsänderungen zur Vorlage zur Zustimmung an den Senat und den Universitätsrat
- b. Erstellung eines Entwicklungsplans und eines Organisationsplans der Privatuniversität zur Zustimmung an die Trägergesellschaft und Kenntnisnahme an den Universitätsrat und den Senat
- c. Einrichtung von Fakultäten nach Zustimmung der Trägergesellschaft und Stellungnahme des Senats
- d. auf Vorschlag der Fakultät: Bestellung bzw. nach Anhörung der Fakultät Abberufung des\*der Leiter\*in und der Stellvertreter\*innen von Fakultäten
- e. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiter\*innen der Organisationseinheiten
- f. Veranlassung von Evaluierungen und der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen
- g. Ernennung von Universitätsprofessor\*innen (Univ.-Prof.) sowie Assoziierten Professor\*innen (Assoz.-Prof.) auf der Grundlage dieser Satzung
- h. Ernennung von Assistenzprofessor\*innen (Ass.-Prof.) sowie Gastprofessor\*innen auf der Grundlage dieser Satzung
- i. Erteilung der Lehrbefugnis (venia docendi)

- j. Zulassung von Studierenden nach Auswahl durch die Fakultäten
- k. Einhebung von Studiengebühren
- l. Antragstellung zur Akkreditierung von neuen Studiengängen bzw. Universitätslehrgängen
- m. finale Beschlussfassung über die interne Genehmigung von Universitätslehrgängen
- n. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens
- o. Erstellung des Budgetvoranschlags für die Fakultäten und andere Organisationseinheiten, der der Trägergesellschaft zur Zustimmung vorzulegen ist
- p. Erstellung des Rechnungsabschlusses
- q. Bestätigung der Fakultätsordnungen
- r. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen
- s. Einrichtung von An-Instituten (§ 14)

(7) Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der SFU. Das Rektorat kann Entscheidungen anderer Organe mit Ausnahme der Beschlüsse des Universitätsrats zurück- verweisen, wenn diese Entscheidungen im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen sowie zu dieser Satzung stehen. Der Universitätsrat ist in schwerwiegenden Fällen zu informieren.

## **§ 8 Rektor\*in**

(1) Die durch den Universitätsrat einberufene Findungskommission erstellt einen Dreivorschlag für die Wahl des\*der Rektor\*in zur Vorlage an den Universitätsrat. Sollten weniger als drei Bewerbungen vorliegen, kann die Findungskommission auch einen Einer- oder Zweivorschlag erstellen. Der Universitätsrat wählt daraus den\*die Rektor\*in mit einfacher Mehrheit. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Trägergesellschaft.

(2) Wenn der\*die amtierende Rektor\*in vor der Ausschreibung der Funktion sein\*ihr Interesse an einer Weiterbestellung bekannt gibt, so kann die Weiterbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(3) Bewirbt sich der\*die amtierende Rektor\*in um die ausgeschriebene Funktion, so ist er\*sie jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen.

(4) Der\*die Rektor\*in wird für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Die – auch mehrmalige – Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der\*die Rektor\*in kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Die Abberufung kann auf Antrag des Senats oder durch den Universitätsrat, nur nach einer erfolgten Anhörung des Senats und, sofern möglich, des Rektors\*der Rektorin, erfolgen. Im ersten Fall ist in beiden Organen eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(6) Jedem\*jeder Bewerber\*in ist Gelegenheit zu geben, über das Verfahren im Universitätsrat informiert zu werden und seine\*ihre Rechte und Interessen entsprechend den Grundsätzen des Verfahrens zu wahren und Stellung zu nehmen, und Akteneinsicht zu verlangen und eigene Unterlagen vorzulegen. Die Entscheidung des Universitätsrates ist zu begründen.

(7) Dem Senat und der Trägergesellschaft ist Gelegenheit zu geben, zum Verfahren und dessen Ergebnis Stellung zu nehmen. Bei Bedarf kann der Universitätsrat eines seiner Mitglieder mit der Vorbereitung seiner Entscheidung, insbesondere mit der Feststellung des maßgebenden Sachverhalts, betrauen.

(8) Der\*die Rektor\*in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorsitzender\*e sowie Sprecher\*in des Rektorats
- b. Vertretung der Sigmund Freud PrivatUniversität nach außen
- c. Ausübung der Funktion der\*des obersten Vorgesetzten des gesamten Universitätspersonals
- d. Auswahlentscheidung aus Besetzungsvorschlägen der Berufungskommissionen für Universitätsprofessor\*innen; Führung von Berufungsverhandlungen
- e. Abschluss von Verträgen, insbesondere auch von nationalen und internationalen Kooperationsverträgen, Arbeits- und Werkverträgen. Das Rektorat kann dem\*der Kanzler\*in v.a. hinsichtlich der Arbeits- und Werkverträge eine selbständige Vertretungsbefugnis erteilen.

## **§ 9 Vizerektor\*innen**

(1) Die drei Vizerektor\*innen sind für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt. Eine – auch mehrmalige – Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der\*die Vizerektor\*in Lehre und der\*die Vizerektor\*in Forschung werden aus dem Kreis des wissenschaftlichen Personals der Sigmund Freud PrivatUniversität vom Senat gewählt.

(3) Der\*die mit dem Bereich Finanzen und festgelegten kaufmännischen und finanziellen Angelegenheiten betraute Vizerektor\*in, der\*die als „Kanzler\*in“ bezeichnet wird, wird von der Trägergesellschaft bestellt.

(4) Die Funktion eines\*einer Vizerektor\*in endet mit Ablauf der Funktionsperiode oder mit Ausscheiden aus der PrivatUniversität.

(5) Ein\*e Vizerektor\*in kann vom Universitätsrat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts von der Funktion abberufen werden. Der\*die Rektor\*in kann die Abberufung eines\*einer Vizerektor\*in beim Universitätsrat anregen. Die Abberufung bedarf der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Universitätsrats, der Senat und die Trägergesellschaft sind anzuhören.

(6) Die Aufgaben der Vizerektoren\*innen sind in der Geschäftsordnung des Rektorats definiert.

(7) Jedenfalls zu berücksichtigen ist ein Vetorecht für den\*die Kanzler\*in im Falle von Beschlüssen, die die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen oder die Einhaltung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie sie in der Leistungsvereinbarung mit der Trägergesellschaft getroffen wurden, gefährden.

## **§ 10 Senat**

(1) Dem Senat gehören Vertreter\*innen der Fakultäten, Vertreter\*innen des administrativen Personals und Vertreter\*innen der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen in folgender Zusammensetzung an:

- a. ein\*eine Vertreter\*in der Professor\*innen jeder Fakultät
- b. ein\*eine Vertreter\*in des Mittelbaus jeder Fakultät
- c. ein\*eine Vertreter\*in der Studierenden jeder Fakultät
- d. drei Vertreter\*innen des administrativen Personals
- e. ein\*e Vertreter\*in der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen

(2) Die Mitglieder des Senats sind jeweils innerhalb der betreffenden Fakultät und innerhalb der betreffenden Personalgruppen zu wählen. Das administrative Personal der Privatuniversität wählt in geheimer schriftlicher Wahl drei Vertreter\*innen in den Senat. Die Leiter\*innen der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen wählen aus ihrer Mitte ein\*einen Vertreter\*in. Wenn nicht anders vereinbart, wird die Wahl von dem\*der an Lebensjahren ältesten Vertreter\*in der jeweiligen Personalgruppe durchgeführt. Die Bestellung der Vertreter\*innen der Studierenden erfolgt gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014).

(3) Für jedes Mitglied des Senats ist auf die gleiche Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(4) Der Senat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen\*eine Vorsitzende\*n aus dem Kreis der Universitätsprofessor\*innen. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Senats.

(5) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Senats ist ein neues Mitglied auf dieselbe Art zu wählen, in der das das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde. Ein Mitglied des Senats scheidet auch vorzeitig aus, wenn es nicht mehr jener Wählergruppe angehört, von der es bestellt wurde.

(6) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Trägergesellschaft und dem Rektorat zur Kenntnis zu bringen ist. Die Sitzungen des Senats erfolgen gemäß seiner Geschäftsordnung.

(7) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(8) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- f. Beschluss über Änderungen der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität: Der Senat kann den vom Rektorat ausgearbeiteten Änderungsanträgen in der vor- gelegten Form zu- stimmen oder diese Zustimmung mit entsprechender Begründung verweigern und in der Folge an das Rektorat zur Überarbeitung zurückverweisen. Dies erfordert jeweils eine Zwei- drittelmehrheit.
- g. Stellungnahme zu den vom Rektorat erstellten Entwürfen des Entwicklungsplans und des Organisationsplans der Sigmund Freud PrivatUniversität innerhalb von einem Monat
- h. Stellungnahme zur Einrichtung von Fakultäten nach Vorgabe durch das Rektorat
- i. Bestellung von zwei Mitgliedern des Universitätsrats
- j. Mitwirkung bei Bestellung und Abberufung des\*der Rektor\*in
- k. Wahl zweier Vizerektor\*innen
- l. Mitwirkung bei der Abberufung der Vizerektor\*innen
- m. Genehmigung von Berufsordnungen, Habilitationsordnungen, Qualifizierungsordnungen und vergleichbaren Regelwerken; diese werden von den Fakultäten in Einklang mit der Be- rufungsordnung, der Habilitationsordnung und der Qualifizierungsordnung der Satzung er- stellt; geringfügige Anpassungen in diesen Regelwerken, die durch die Fakultäten vorgenom- men werden, sind dem Senat in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen
- n. Beauftragung der jeweils zuständigen Fakultät mit der Durchführung von Habilitations-, Be- rufungs- und Qualifizierungsverfahren und Verfahrensaufsicht; auf Verlangen ist dem Senat über den Stand des Verfahrens zu berichten und Einsicht in Unterlagen zu geben; Bestätigung und Weiterleitung der Endbeschlüsse der Fakultäten in Berufungs-, Habilitations- und Qua- lifizierungsverfahren
- o. Genehmigung von Fakultätsordnungen, die von den jeweiligen Fakultätskonferenzen be- schlossen werden
- p. Genehmigung von Zulassungsordnungen, Studienordnungen und Prüfungsordnungen der Fakultäten; diese Regelwerke werden von den Fakultäten erstellt; gering- fügige Anpassun- gen in diesen Regelwerken, die durch die Fakultäten vorgenommen werden, sind dem Senat in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen
- q. Genehmigung der Curricula für ordentliche Studiengänge und Universitätslehrgänge
- r. Genehmigung von Studiengängen und Universitätslehrgängen
- s. Entscheidungen in letzter Instanz in Studienangelegenheiten.
- t. Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis; Erlassung von Richt- linien für die Tätigkeit von Kollegialorganen; Genehmigung der Durchführung von Beschlüs- sen der entscheidungsbefugten Kollegialorgane
- u. Einrichtung von Ethikkommissionen; die Ethikkommissionen der SFU sind verpflichtet, re- gelmäßig an den Senat zu berichten

- v. Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen
- w. Errichtung von Kommissionen zu Studium und Lehre:
  - (i). Einrichtung einer Senatskommission zu Studium und Lehre (SEKO) und Erlass einer Geschäftsordnung der Senatskommission, die insbesondere Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassung regelt; in der SEKO sind jede Fakultät, jede Kurie wie auch die Studierenden vertreten. Die Fakultäten können Anträge zu Studium und Lehre an die SEKO stellen.
  - (ii). Einrichtung der fakultären Studienplankommissionen (STUPA) und Erlass der universitätsweit einheitlich geltenden Geschäftsordnung der fakultären Studienplankommissionen. Hauptaufgabe der STUPA ist die Errichtung neuer und Änderung ordentlicher Studiengänge der jeweiligen Fakultät. Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden. Die Entsendung des wissenschaftlichen Personals erfolgt durch die Fakultät. Vertreter\*innen der Studierenden sind gemäß § 32 HSG 2014 durch die Studienvertretung zu nominieren und zu entsenden.
- x. Mitwirkung an der Errichtung von An-Instituten durch das Rektorat; Ausübung der Aufsicht und Qualitätssicherung für An-Institute
- y. Genehmigung der Geschäftsordnungen der Praktikums- und Versorgungseinrichtungen

## **§ 11 Fakultäten**

(1) Fakultäten sind Organisationseinheiten der Sigmund Freud PrivatUniversität mit Forschungs- und Lehraufgaben, denen Departments, Institute und Zentren zu- bzw. untergeordnet sind.

(2) Die Fakultät erlässt eine Fakultätsordnung. Diese bedarf der Genehmigung durch Rektorat und Senat.

(3) Der\*die Leiter\*in einer Fakultät wird vom Rektorat auf Vorschlag der Fakultät bestellt. Er führt die Bezeichnung „Dekan\*in der Fakultät für...“; seine\*ihre Stellvertreter\*innen führen die Bezeichnung „Vizedekan\*in der Fakultät für...“. Die Bestellung des\*der Leiter\*in und der Stellvertreter\*innen erfolgt für eine Periode von drei Jahren.

(4) Der\*die Leiter\*in sowie der\*die Stellvertreter\*in können vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlusts abberufen werden. Vor einer Abberufung hat eine Anhörung des\*der Leiter\*in bzw. des\*der Stellvertreter\*in im Rektorat zu erfolgen.

(5) Unter schwerer Pflichtverletzung ist die nicht bloß vorübergehende Verletzung von wesentlichen Verpflichtungen unter der Satzung der Sigmund Freud PrivatUniversität, unter der Fakultätsordnung oder unter anderen anwendbaren Vorschriften sowie die Beschädigung des Rufes der Universität oder der Fakultät, durch wiederholt, schädigende Aussagen oder Handlungen zu verstehen.

(6) Der\*die Leiter\*in einer Fakultät hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Festlegung einer Fakultätsordnung sowie fakultätsinterner Regelwerke, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen; jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Vertreter\*innen der Studierenden in die Ausarbeitung aktiv miteinbezogen werden
- b. Einrichtung einer Fakultätskonferenz
- c. Strategieplanung in Abstimmung mit dem Entwicklungsplan der Privatuniversität unter Berücksichtigung der Empfehlungen eines allfälligen wissenschaftlichen Beirats
- d. Abschluss der Zielvereinbarung mit dem Rektorat
- e. Führung der laufenden Geschäfte
- f. Letztverantwortung in Lehre und Forschung
- g. Antragstellung zur internen Genehmigung von Universitätslehrgängen nach Genehmigung durch die Fakultätskonferenz
- h. leistungsadäquate Ressourcenverteilung
- i. Ausübung der Funktion des\*der unmittelbaren Dienstvorgesetzten für das dieser Fakultät zugeordnete Universitätspersonal
- j. Abschluss von Zielvereinbarungen mit dem der Fakultät oder ihren Suborganisationseinheiten zugeordneten wissenschaftlichen Universitätspersonal
- k. Information der Angehörigen der Fakultät, insbesondere der Leiter\*innen von Subeinheiten sowie der Fakultätskonferenz über wesentliche Entscheidungen von Leitungsorganen, die die Fakultät bzw. die entsprechenden Subeinheiten betreffen
- l. Mitwirkung bei Maßnahmen der Qualitätssicherung
- m. Einrichtung von Habilitations- und Berufungskommissionen
- n. Erstattung von Berichten über die Leistungen der Fakultät an die Universitätsleitung

## **§ 12 Praktikums- und Versorgungseinrichtungen**

(1) Praktikums- und Versorgungseinrichtungen können von Fakultäten oder dem Rektorat gegründet werden. Sie dienen der Lehre, der Forschung und der Versorgung von Klient\*innen, Patient\*innen und Mandant\*innen.

(2) Der\*die Leiter\*innen dieser Einrichtungen werden vom gründenden Organ ernannt.

(3) Die Praktikums- und Versorgungseinrichtungen geben sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch Rektorat und Senat.

## **§ 13 Weiterbildungsakademie**

(1) Die Weiterbildungsakademie ist eine interfakultäre Dienstleistungseinheit. Sie untersteht organisatorisch dem Rektorat. Sie führt im Auftrag des Rektorats und der Fakultäten universitäre Fort- und Weiterbildungsangebote durch.

(2) Die Weiterbildungsakademie entwickelt, vermarktet und administriert Fort- und Weiterbildungsangebote ohne ECTS-Credits, insbesondere wissenschaftliche Vorträge und Tagungen, Workshops und Seminare, in Absprache mit der jeweils facheinschlägigen Fakultät bzw. den jeweils facheinschlägigen Fakultäten.

(3) Die Weiterbildungsakademie entwickelt, vermarktet und administriert Fort- und Weiterbildungsangebote mit ECTS-Credits, aber ohne akademischen Abschluss, namentlich Zertifikatskurse und Universitätslehrgänge, nach Genehmigung durch die jeweils facheinschlägige Fakultät bzw. den jeweils facheinschlägigen Fakultäten.

(4) Die Weiterbildungsakademie kann in die Entwicklung und Vermarktung von Weiterbildungsangeboten mit akademischem Abschluss eingebunden werden. Für die Durchführung solcher Weiterbildungsangebote bleibt die jeweils facheinschlägige Fakultät bzw. bleiben die jeweils facheinschlägigen Fakultäten zuständig.

#### **§ 14 An-Institute**

(1) An-Institute sind externe Einrichtungen, die auf Initiative des Rektorats oder von Fakultäten, die mit dem An-Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden, durch das Rektorat nach Zustimmung des Senats eingerichtet werden. Vor der Errichtung eines An-Instituts hat sich das Rektorat mit dem Senat zu beraten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird der Stellungnahme nicht entsprochen, so hat das Rektorat dies zu begründen.

(2) An-Institute haben die Bezeichnung: „Institut an der Sigmund Freud PrivatUniversität“ zu verwenden. Die Zusammenarbeit zwischen der externen Einrichtung und der Sigmund Freud PrivatUniversität wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Vor Abschluss dieses Vertrags hat sich das Rektorat mit dem Senat zu beraten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wird der Stellungnahmen nicht entsprochen, so hat das Rektorat dies zu begründen.

(3) An-Institute werden mit dem Ziel eingerichtet, die Möglichkeiten der Sigmund Freud PrivatUniversität in Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sinnvoll zu ergänzen.

(4) Die Aufsicht über die Tätigkeit von An-Instituten sowie die Qualitätssicherung übt der Senat aus. Die An-Institute sind verpflichtet, sowohl regelmäßig als auch anlassbezogen dem Senat und dem Rektorat zu berichten.

(5) Werden die im Errichtungsstatut oder im Kooperationsvertrag festgelegten Ziele nicht erreicht oder wird den Anforderungen der Qualitätssicherung nicht entsprochen, so ist das Rektorat nach vorheriger Beratung mit dem Senat verpflichtet, die vom Senat beschlossenen Maßnahmen, nötigenfalls bis hin zur Auflösung des An-Instituts als Einrichtung der Sigmund Freud PrivatUniversität zu ergreifen.



## **§ 15 Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)**

Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Sigmund Freud Privat- Universität ist die gesetzliche Vertretung der Studierenden der PrivatUniversität. Als Körperschaft öffentlichen Rechts verwaltet sie ihre Angelegenheiten im Rahmen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014) selbst (vgl. § 3 Abs. 1 HSG 2014).

## **IV. Personalkategorien**

### **§ 16 Wissenschaftliches Personal**

(1) Professor\*innen-Kurie

- a. Universitätsprofessor\*in – Univ.-Prof. (full professor – full prof.)
- b. Assoziierter\*e Professor\*in – Assoz.-Prof. (associate professor – assoc. prof.)

(2) Mittelbau-Kurie

- c. Assistenzprofessor\*in – Ass.-Prof. (assistant professor – asst. prof.)
- d. Universitätsassistent\*in Post-Doc. – Univ.-Ass. Post-Doc. (senior fellow/scientific employee – sen. fell.)
- e. Universitätsassistent\*in Prae-Doc. (junior fellow/scientific employee)
- f. Wissenschaftlicher\*e Mitarbeiter\*in (insbesondere Projektleitung und -mitarbeit) – Wiss. MA (research fellow – res. fell.)

(3) Weiteres wissenschaftliches Personal

- g. Gastprofessor\*in – Gast-Prof. (visiting professor – vis. prof.)
- h. Universitätslektor\*in – Univ.-Lektor\*in (employed lecturer/lecturing staff member – lec.)
- i. Honorarprofessor\*in – Hon.-Prof. (honorary professor – hon. prof.)

### **§ 17 Studentisches Personal**

- a. Tutor\*in (teaching assistant – teach. ass.)
- b. Studienassistent\*in – Stud.-Ass. (student assistant – stud. ass.)

### **§ 18 Administratives Personal**

(1) administrative Leitung (head of administration)

(2) administratives Personal des Studien-, Lehr-, Projekt- und Forschungsmanagements (administrative employees for studies, teaching, project and research management)

(3) allgemeines administratives Personal (Finanzwesen, Rechnungswesen, Personalwesen, Facility, IT, Campusservice)

## **V. Studienrechtliche Bestimmungen**

### **§ 19 Rechte und Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden der SFU sind berechtigt,

- a. die der SFU zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen sowie die Bibliothek nach Maßgabe der jeweiligen Haus- und Benützung(s)ordnung(en) zu benützen;
- b. nach Maßgabe der universitären bzw. fakultären Vorschriften Lehrveranstaltungen zu absolvieren, Prüfungen abzulegen und gleichwertige Vorleistungen anerkannt zu erhalten;
- c. zu Beginn jedes Semesters bzw. Moduls in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden der Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen informiert zu werden;
- d. nach Maßgabe der universitären bzw. fakultären Vorschriften Bakkalaureats-/Bachelorarbeiten, Magister-/Masterarbeiten und Dissertationen zu verfassen;
- e. nach Erbringung der in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten.

(2) Die Studierenden haben

- f. die Studiengebühr und den ÖH-Beitrag zeitgerecht zu bezahlen;
- g. die Vorschriften der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung sowie die sonstigen Bestimmungen und Regularien zum Studienbetrieb und die Regelungen des Ausbildungsvertrags einzuhalten;
- h. der SFU Namens- und Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben.

### **§ 20 Zulassung zum Studium, Unterbrechung und Fortsetzung des Studiums**

(1) Alle Studienwerber\*innen, welche die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium an der SFU erfüllen, sind berechtigt, am Aufnahmeverfahren für einen entsprechenden Studienplatz teilzunehmen.

(2) Für alle Studien an der SFU besteht eine vom Rektorat festzulegende begrenzte Platzzahl. Für jeden Studiengang wird ein Aufnahmeverfahren festgelegt, in welchem die Studienplätze vergeben werden. Das Aufnahmeverfahren hat sich an internationalen Standards zu orientieren. Die Art des Aufnahmeverfahrens wird von der jeweiligen Fakultät festgelegt und bedarf der Billigung seitens des Rektorats. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt bei der Fakultät.

(3) Die Aufnahmevoraussetzungen für die Studiengänge ergeben sich aus der jeweiligen Zulassungsordnung. Die Aufnahmeferien sind vom Rektorat nach Anhörung der betreffenden Fakultät festzulegen und zu veröffentlichen. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Maßgabe der

vorhandenen Studienplätze aufgrund einer im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Rangliste, soweit die Anzahl der Studienwerber\*innen die Anzahl der Studienplätze übersteigt.

(4) Studienwerber\*innen, denen aufgrund des Aufnahmeverfahrens ein Studienplatz angeboten wird, müssen grundsätzlich binnen vierzehn Kalendertagen nach Erhalt des Angebots nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Die Fakultäten können davon abweichende Fristbestimmungen regeln. Unterbleibt die frist- gerechte Erklärung, verfällt der Studienplatz.

(5) Ein durch Verfall nach Abs. 4 Satz 2, mangels Vorliegens von Aufnahmevoraussetzungen oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt freiwerdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den\*die in der Rangliste nächst- folgende\* n Studienwerber\*in vergeben, der\*die noch keinen Studienplatz erhalten hat.

(6) Die Zulassung zu einem Studium erlischt außer in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, wenn der Ausbildungsvertrag durch Kündigung oder aus sonstigem Grund endet.

(7) Studierende können auf Antrag karenziert werden. Nähere Bestimmungen sind in der jeweiligen Studienordnung, im Studienvertrag bzw. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln.

(8) Die Wiederaufnahme des Studiums nach einer Karenzierung erfolgt durch schriftliche Anzeige des\*r Studierenden gegenüber der zuständigen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung.

## **§ 21 Durchführung, Beurteilung und Wiederholung von Prüfungen**

(1) Der Studienerfolg wird durch Prüfungen und durch die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten festgestellt. Die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren sind in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studien- bzw. Universitätslehrgang zu regeln.

(2) Die Studierenden sind über die Inhalte und Prüfungsmethoden sowie die zulässigen Hilfsmittel rechtzeitig, bei Lehrveranstaltungsprüfungen möglichst zu Semesterbeginn, zu informieren. Weiters sind den Studierenden die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe von Prüfungen bekannt zu geben.

Die Festlegung der Anmeldefristen, Prüfungstermine und Anmeldemodalitäten sowie die Bestellung der Prüfer\*innen und Prüfungskommissionen erfolgt durch die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und ist den Studierenden rechtzeitig bekannt zu geben.

(3) Die jeweilige Fakultätsordnung bzw. Studien- bzw. Lehrgangsleitung kann festlegen, dass bestimmte Prüfungstermine von den Studierenden verpflichtend wahrzunehmen sind. Insofern kommt eine Abmeldung nur im Falle wichtigen Verhinderungsgrundes in Betracht. Im Übrigen sind Studierende berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeits- tage vor einem Prüfungstag, im Falle einer bzw. eines durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung oder Unfalls auch bis zum

Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch bei dem\*der Prüfer\*in oder bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung abzumelden. Bleibt ein\*e Kandidat\*in einer Prüfung fern, ohne sich abgemeldet zu haben und ohne durch einen triftigen Grund an einer Abmeldung gehindert gewesen zu sein, so wird die Prüfung negativ beurteilt. Gleiches gilt, wenn ein\*e Kandidat\*in eine Prüfung einseitig ohne triftigen Grund abbricht oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfrist erbringt.

(4) Mündliche Prüfungen sind unmittelbar im Anschluss zu beurteilen. Die Beurteilung schriftlicher Leistungen hat zeitnah zu erfolgen. Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist grundsätzlich mit „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“ oder „genügend (4)“, der negative Erfolg ist mit „nicht genügend (5)“ zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die Prüfungsordnung zu dem betreffenden Studiengang bzw. Universitätslehrgang eine andere Regelung zu treffen.

(5) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Bei studienabschließenden Prüfungen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung für den betreffenden Studien- bzw. Universitätslehrgang.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen mindestens zweimal zu wiederholen. Weiters sind die Studierenden berechtigt, im Falle von mit Ende des Studienjahres nicht positiv absolvierten Lehrveranstaltungen und Modulen diese im nächsten Studienjahr ein zweites Mal von Neuem zu absolvieren. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines mündlichen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Im Falle einer schriftlichen Prüfung ist die zweite Wiederholung grundsätzlich im Rahmen eines regulären Prüfungstermins zu absolvieren. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studien- bzw. Universitätslehrgang. Die negative Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung oder studienabschließenden Prüfung führt zum Ausschluss aus dem Studium und zur Beendigung des Studienvertrages.

(7) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf die jeweils geltenden Lernziele Bedacht zu nehmen. Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.

(8) Das Protokoll bei mündlichen Prüfungen ist von dem\*r Prüfer\*in bzw. von dem\*r Vorsitzenden der Prüfungskommission zu führen. Der\*die Prüfer\*in bzw. der\*die Vorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen. Im Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und

die Zeit der Prüfung, die Namen des\*r Prüfer\*in bzw. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen des\*r Studierenden, die Beurteilung(en), die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse zu dokumentieren. Die Gründe für eine negative Beurteilung sind dem\*r Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen.

(9) Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach Ergebnisfeststellung mitzuteilen. Der\*die Studierende erhält neben einer allfälligen Benotung individualisiertes inhaltliches Feedback. Bei schriftlichen Prüfungsformaten ist die zur Ergebnisfeststellung notwendige Dauer im Vorhinein zu kommunizieren.

(10) Studierende sind auf Antrag berechtigt, Einsicht in die schriftlichen Prüfungs- und Beurteilungsunterlagen sowie die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Die Anmeldung zur Einsicht erfolgt schriftlich und innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Prüfungsbeurteilung. Die Verwendung von Kameras, Mobiltelefonen und/oder sonstigen technischen Geräten, die zur Herstellung von Lichtbildern oder Tonaufnahmen geeignet sind, ist während der Einsichtnahme untersagt.

(11) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig.

(12) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde bzw. die Anzahl an erlaubten Prüfungsantritten bereits ausgeschöpft war. Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Methoden oder Hilfsmittel oder wegen Verstoßes gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, erschlichen wurde. Der Antritt zu der Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## **§ 22 Anrechnung von formellen, nicht formellen und informellen Kompetenzen**

(1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, sind auf Antrag des\*der Studierenden von der Studiengangleitung anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum oder in der Studienordnung für den jeweiligen Studiengang vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

(2) Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Hochschulraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach bei der Fortsetzung desselben Studiums an der SFU jedenfalls anzurechnen, wenn die ECTS-Credits gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anrechnungen können in der Studienordnung für den betreffenden Studiengang näher erläutert werden.

(3) Folgende wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Tätigkeiten sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen:

- a. wissenschaftliche Tätigkeiten oder wissenschafts- oder ausbildungsbezogene Praktika in Betrieben oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien außerhalb der beteiligten Bildungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können;
- b. Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 lit. e festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse werden im Rahmen der Leitlinien zur Anerkennung und Anrechnung festgelegt. Diese gelten für alle Fakultäten gleichermaßen.

(4) Für Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

- c. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden für ein ordentliches oder außerordentliches Studium.
- d. Die Anerkennung für bereits vor der Zulassung absolvierte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gemäß Abs 1 bis 3 ist bis spätestens Ende des ersten Semesters zu beantragen.
- e. Die für die Beurteilung notwendigen Unterlagen sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller dem Antrag anzuschließen.
- f. Die Anerkennung erfolgt durch Mitteilung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs der jeweiligen Fakultät für ein ordentliches oder außerordentliches Studium. Über Anerkennungsanträge ist spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages zu entscheiden.
- g. Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß § 8 Abs 4 PrivHG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Credits anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Credits zulässig.
- h. Die Anerkennung als Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Anerkennung erfolgt.
- i. Anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen sind mit der Bezeichnung „anerkannt“ einschließlich der Anzahl jener ECTS-Credits auszuweisen, die im Curriculum für die anerkannte Prüfung oder andere Studienleistung vorgesehen ist.

j. Die Anerkennung von Prüfungen kann auch durch Beschlussfassung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

(5) Auf Antrag ordentlicher Studierender, die Teile ihres Studiums im Ausland durchführen wollen, ist im Voraus per Mitteilung festzustellen, welche der geplanten Prüfungen und anderen Studienleistungen anerkannt werden.

(6) Positiv beurteilte Prüfungen, die außerordentliche Studierende abgelegt haben, sind für ordentliche Studien bei nicht wesentlichen Unterschieden nur insoweit anzuerkennen, als sie

k. im Rahmen von Universitätslehrgängen oder Hochschullehrgängen,

l. vor der vollständigen Ablegung der Reifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung, abgelegt wurden

### **§ 23 Regelungen betreffend wissenschaftliche Abschlussarbeiten**

(1) Zur Betreuung von Abschlussarbeiten sind grundsätzlich Angehörige des Lehr- und Forschungspersonals der SFU und nach Maßgabe der jeweiligen Fakultätsordnung bzw. Prüfungsordnung auch externe Lehrbeauftragte vorgesehen, die selbst jeweils facheinschlägige wissenschaftliche Leistungen erbracht haben. Eine Liste der betreuungsberechtigten Personen ist den Studierenden des jeweiligen Studien- bzw. Universitätslehrganges bekannt zu geben

(2) Thema und Betreuer\*innen von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten werden auf Vorschlag des\*r Studierenden durch die Studiengang- bzw. Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Wissenschaftliche Abschlussarbeiten sind auf ihre Autorenschaft hin zu überprüfen.

(4) Bei Magister-/Masterarbeiten und Dissertationen/PhD-Schriften ist eine Zweitbegutachtung vorzusehen. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die durch den jeweiligen Studien- bzw. Universitätslehrgang u vermitteln- den Kompetenzen erworben haben. Es handelt sich mithin um eine Gesamtprüfung über die Inhalte des Studiums. Die Abschlussprüfung erfolgt kommissionell. Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studien- bzw. Universitätslehrgangs sowie die Approbation der Abschlussarbeit voraus. Die Prüfung ist öffentlich. Wird ein Prüfungsfach mit „nicht genügend“ beurteilt, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Nicht bestandene Abschlussprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.

(5) Die näheren Regelungen über wissenschaftliche Abschlussarbeiten und Abschlussprüfungen sowie deren Beurteilung sind in der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studien- bzw. Universitätslehrgang zu treffen.

### **§ 24 Umgang mit Beschwerden von Studierenden**

(1) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit informell mit Anregungen und Beschwerden an die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung, an den\*die Dekan\*in, den\*die Vizedekan\*in für Lehre und das Studien Service Center ihrer Fakultät sowie an das Vizerektorat für Lehre zu wenden. Auf Wunsch der Studierenden ist dabei Vertraulichkeit zu gewährleisten.

(2) Darüber hinaus ist sowohl für Beschwerden betreffend den Studienbetrieb als auch für Beschwerden betreffend Diskriminierung und Mobbing sowie Verstöße gegen die Ethik ein förmliches Beschwerde- und Schlichtungsverfahren etabliert. Das Nähere regelt die Beschwerdeordnung.

## **§ 25 Regelungen betreffend Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen**

(1) Zulassungsordnungen, Studienordnungen und Prüfungsordnungen werden von den Fakultäten der SFU erlassen und vom Senat genehmigt.

(2) Zulassungsordnungen regeln die Zulassung von Studierenden zu den an der jeweiligen Fakultät angebotenen akkreditierten Studiengängen und Universitätslehrgängen mit akademischem Abschluss.

(3) Studienordnungen regeln das Studium in den akkreditierten Studiengängen und den Universitätslehrgängen sowie in allen weiteren Studienangeboten der jeweiligen Fakultät. Prüfungsordnungen regeln das Prüfungswesen in den akkreditierten Studiengängen und den Universitätslehrgängen sowie in allen weiteren Studienangeboten der jeweiligen Fakultät.

## **§ 26 Besondere Vorschriften für Universitätslehrgänge**

(1) Die Sigmund Freud PrivatUniversität sieht sich dem Grundsatz lebenslangen Lernens verpflichtet. Sie steht daher der Einrichtung von Universitätslehrgängen ohne akademischen Abschluss und mit akademischem Abschluss positiv gegenüber. Dabei werden im Folgenden unter dem Begriff der Universitätslehrgänge mit akademischem Abschluss solche Universitätslehrgänge verstanden, die entweder mit einem akademischen Grad abschließen oder bei denen den Absolvent\*innen eine akademische Bezeichnung verliehen wird.

(2) Die Einrichtung von Universitätslehrgängen erfolgt grundsätzlich an den Fakultäten. Abweichend davon ist die Einrichtung eines Universitätslehrganges ohne akademischen Grad bzw. ohne akademische Bezeichnung mit Genehmigung der facheinschlägigen Fakultät bzw. der facheinschlägigen Fakultäten auch an der Weiterbildungsakademie möglich. Die Universitätslehrgänge müssen in ihrem inhaltlichen Schwerpunkt mit den akkreditierten Studien, die an der jeweiligen Fakultät bzw. an den jeweiligen Fakultäten durchgeführt werden, korrespondieren.

(3) Die Universitätslehrgänge sind in die universitätsinterne Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung eingebunden. Für Universitätslehrgänge mit akademischen Grad, für die eine externe



Akkreditierung nicht beantragt werden soll, ist ein internes Genehmigungsverfahren durchzuführen, das sich an den Standards orientiert, die in Bezug auf akkreditierungspflichtige Studiengänge gelten. Alle übrigen Universitätslehrgänge unterliegen einem verkürzten internen Genehmigungsverfahren.

(4) Die Qualität der im Rahmen der Universitätslehrgänge zu erbringenden Lehre ist durch wissenschaftlich oder berufspraktisch und didaktisch hinreichend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen. Für jeden Universitätslehrgang bestellt das Rektorat eine\*n Studiengangsleiter\*in, der\*die dem Kreis des wissenschaftlichen Personals der Sigmund Freud PrivatUniversität angehören und im Falle von Universitätslehrgängen mit akademischem Abschluss grundsätzlich habilitiert sein, habilitationsäquivalente Leistungen vorweisen können oder erfolgreich ein Qualifizierungsverfahren durchlaufen haben sollte.

## **VI. Verfahrensordnungen**

### **§ 27 Berufungsordnung**

(1) Die Berufungsordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren an der SFU.

(2) Personen, mit denen auf Grund eines Berufungsverfahrens ein Arbeitsvertrag geschlossen wird, erwerben den Titel „Universitätsprofessor\*in“ (Univ.-Prof.).

(3) Folgende Verfahrensschritte sind zu beachten:

- a. Der Antrag auf Einleitung eines Berufungsverfahrens ist schriftlich von der betreffenden Fakultät an das Rektorat zu richten. Das Rektorat hat dem Senat die Einleitung des Berufungsverfahrens mitzuteilen.
- b. Der Senat hat auf Vorschlag der Fakultät eine entscheidungsbefugte Berufungskommission einzusetzen. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, wobei die Mitglieder auf Vorschlag der Kurien der jeweils zuständigen Fakultät nominiert werden. Für die Befangenheit der Mitglieder gelten die allgemeinen Regelungen.
- c. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vier Mitglieder aus der Kurie der Universitätsprofessor\*innen;
  - Zwei Mitglieder aus der Kurie des Mittelbaus der Fakultät;
  - Ein Mitglied wird von den Studierenden der Fakultät gem § 32 HSG entsandt. Der\*die Studierende muss Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Credits absolviert haben.
- d. Der\*die Dekanin ist über die Einsetzung der Berufungskommission schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- e. Die konstituierende Sitzung der Berufungskommission ist von dem\*der Dekan\*in der zuständigen Fakultät einzuberufen und bis zur Wahl eines\*einer Vorsitzenden zu leiten. Der\*die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder in der konstituierenden Sitzung zu wählen, wobei dieser\*diese entweder ein\*eine Vertreter\*in der Professor\*innenschaft oder ein\*eine habilitierte\*r Vertreter\*in des Mittelbaus sein kann. Der Vorsitz beruft die Kommission ein, leitet die Sitzungen und hat für eine nachvollziehbare Protokollierung Sorge zu tragen. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.
- f. Die Ausschreibung der Professur erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Der Ausschreibungstext ist auf der Website der SFU und möglichst breit international zu veröffentlichen.
- g. Nach Ende der zweimonatigen Bewerbungsfrist sind der Berufungskommission die fristgerecht eingelangten Bewerbungen inklusive der Bewerbungsunterlagen zur Kenntnis zu bringen. Bei weniger als drei Bewerbungen ist die Bewerbungsfrist einmalig um ein weiteres Monat zu verlängern.
- h. Die Berufungskommission hat die Bestellung zweier externer Gutachter\*innen vorzuschlagen. Die Bestellung der Gutachter\*innen bedarf der Zustimmung des Senats. Für die Besorgnis der Befangenheit der Gutachter\*innen gelten die allgemeinen Regelungen.
- i. Die Berufungskommission hat die Bestellung eines\*r internen Gutachters\*in aus dem Kreis der Mitglieder der Berufungskommission vorzuschlagen. Die Bestellung des\*r Gutachter\*in bedarf der Zustimmung des Senats. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die allgemeinen Regelungen.
- j. Die Gutachter\*innen haben anhand der Bewerbungsunterlagen und des Ausschreibungstextes eine schriftlich ausführlich zu begründende Auswahl der am besten geeigneten Kandidat\*innen vorzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann eine Vertretung ohne Stimmrecht in die Kommission entsenden.
- k. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission eine Liste der am besten geeigneten Kandidat\*innen, der\*die vom\*von der Rektor\*in zu einem öffentlichen Hearing vor der Berufungskommission eingeladen werden; dieses umfasst eine Präsentation mit einem öffentlichen Fachvortrag des\*der Kandidat\*in und einer anschließenden Diskussion.
- l. Die Berufungskommission erstellt aufgrund der Gutachten und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Präsentation und Diskussion einen ausführlich begründeten Vorschlag gegebenenfalls mit einer Reihung. Dieser Besetzungsvorschlag ist unverzüglich dem Rektorat zu übermitteln.

- m. Das Rektorat kann den Besetzungsvorschlag begründet an die Berufungskommission zurückverweisen, wenn dieser nicht die am besten geeigneten Kandidat\*innen enthält. Das Rektorat hat darüber den Senat zu informieren. Die Berufungskommission kann im Falle der Zurückverweisung einen neuen Dreivorschlag erstellen oder einen entsprechend begründeten Beharrungsbeschluss fassen, von dem der Senat zu informieren ist. Im Falle der Ablehnung des Beharrungsbeschlusses durch das Rektorat muss die Professur neu ausgeschrieben und ein neues Berufungsverfahren eingeleitet werden.
- n. Der\*die Rektor\*in hat die Auswahl aus der von der Berufungskommission erstellten Reihung der Kandidat\*innen vorzunehmen und unverzüglich Berufungsverhandlungen mit der ausgewählten Person aufzunehmen. Mit dem\*der ausgewählten Kandidat\*in soll grundsätzlich ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen werden, mit diesem erwirbt der\*die Kandidat\*in den Titel „Universitätsprofessor\*in“ (Univ.-Prof.). In begründeten Fällen kann der Arbeitsvertrag mit einer Bedingung für den\*die ausgewählte\*n Kandidaten\*in versehen und damit auch befristet werden.
- (4) Der Senat hat die Aufsicht über die Durchführung des Berufungsverfahrens. Auf Verlangen ist dem Senat über den Stand des Verfahrens zu berichten und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (5) Die Berufungsordnung ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 01.12.2023 eingeleitet wurden.

### **§ 27a Befristete Berufung**

- (1) In analoger Anwendung des in § 99 UG 2002 geregelten Verfahrens ist auch eine befristete Ernennung einer\*eines Universitätsprofessor\*in unter den folgenden Beschränkungen möglich:
- a. die zu besetzende Stelle wird im Budget der SFU als solche eingerichtet;
  - b. die Auswahl des\*der Kandidat\*in obliegt dem\*der Rektor\*in auf Vorschlag einer Fakultät;
  - c. die Professur wird auf maximal fünf Jahre befristet besetzt, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung ist auf Vorschlag der Fakultät ein den Bestimmungen der Berufungsordnung entsprechendes Berufungsverfahren durch das Rektorat einzuleiten; der Senat ist darüber zu informieren. Der\*die bisherige Inhaber\*in der Stelle wird ausdrücklich zu einer Bewerbung eingeladen;
  - d. das ordentliche Berufungsverfahren muss binnen eines Jahres (also innerhalb der befristeten Ernennung des\*der Universitätsprofessor\*in) zu einem Abschluss gebracht werden;
  - e. ist das Verfahren – aus welchen Gründen auch immer – zum Ablauf der Befristung bereits in Gang gesetzt, aber noch nicht beendet, kann der\*die Stelleninhaber\*in längstens bis zu einer positiven Erledigung des Verfahrens mit der interimsmäßigen Vertretung dieser Stelle durch den\*die Rektor\*in beauftragt werden;

- f. wurde nach Ablauf der Befristung kein den Bestimmungen der Berufsordnung entsprechendes Berufungsverfahren eingeleitet, endet die befristete Professur;
  - g. eine Verlängerung oder Erneuerung einer befristeten Berufung ist nicht vorgesehen.
- (2) Die Berufsordnung für befristete Berufungen ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 01.12.2023 eingeleitet wurden.

## **§ 28 Habilitationsordnung**

(1) Die Habilitationsordnung regelt das Verfahren zur Erteilung einer Lehrbefugnis (venia docendi) für an der SFU vertretene wissenschaftliche Fachgebiete. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche Lehre an der SFU aus jenen Fachgebieten, für welche die Lehrbefugnis verliehen wurde, auszuüben sowie wissenschaftliche Arbeiten aus diesen Fachgebieten zu betreuen.

(2) Die Erteilung der Lehrbefugnis basiert auf dem Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Qualifikation und Lehrtätigkeiten an der SFU und an anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen und erfolgt durch das Rektorat.

(4) Personen, denen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation die Lehrbefugnis verliehen wurde, führen den Titel „Privatdozent\*in“ (Priv.-Doz.).

(5) Die Fakultäten, sofern sie das Habilitationsrecht haben, haben die fachspezifischen Kriterien für die Zulässigkeit eines Habilitationsverfahrens festzulegen; diese Kriterien müssen vorab vom Senat bestätigt worden sein und in der Folge auf der Webseite der jeweiligen Fakultät publiziert werden.

(6) Folgende Verfahrensschritte sind zu beachten:

- a. Der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis ist schriftlich von der betreffenden Fakultät an das Rektorat zu richten.
- b. Die Fakultät hat den Antrag auf Zulässigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und an das Rektorat zu leiten. Unvollständige Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen. Vollständige und zulässige Anträge sind vom Rektorat zuzulassen und an den Senat weiterzuleiten. Unzulässige und nicht fristgerecht verbesserte Anträge sind vom Rektorat zurückweisen.
- c. Auf Antrag der Fakultät, an der das Habilitationsverfahren durchgeführt werden soll, hat der Senat anhand der Nominierungen jene Fakultät, mit der Einsetzung einer entscheidungsbefugten Habilitationskommission zu beauftragen. Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern, wobei die Mitglieder auf Vorschlag der Kurien der jeweils zuständigen Fakultät nominiert werden. Für die Besorgnis der Befangenheit der Mitglieder gelten die allgemeinen Regelungen.
- d. Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vier Mitglieder aus der Kurie der Universitätsprofessor\*innen;

- Zwei Mitglieder aus der Kurie des Mittelbaus der Fakultät;
  - Ein Mitglied wird von den Studierenden der Fakultät entsandt, der bereits Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 60 ECTS-Credits absolviert haben muss.
- e. Der\*die Dekanin ist über die Einsetzung der Berufungskommission schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- f. Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist von dem\*der Dekan\*in der zuständigen Fakultät einzuberufen und bis zur Wahl eines\*einer Vorsitzenden zu leiten. Der\*die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder in der konstituierenden Sitzung zu wählen, wobei dieser\*diese entweder ein\*eine Vertreter\*in der Professor\*innenschaft oder ein\*eine habilitierte\*r Vertreter\*in des Mittelbaus sein kann. Der Vorsitz beruft die Kommission ein, leitet die Sitzungen und hat für eine nachvollziehbare Protokollierung Sorge zu tragen. Die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder.
- g. Die Mitglieder der Habilitationskommission aus der Gruppe der Universitätsprofessor\*innen haben mindestens drei Vertreter\*innen des angestrebten Habilitationsfaches oder der angestrebten Habilitationsfächer, darunter zwei externe Gutachter\*innen und einen internen Gutachter\*in zur Bewertung der wissenschaftlichen Arbeiten des\*der Habilitationswerber\*in vorzuschlagen. Die Bestellung der Gutachter\*innen bedarf der Zustimmung des Senats. Für die Besorgnis der Befangenheit der Gutachter\*innen gelten die allgemeinen Regelungen.
- h. Die Habilitationskommission hat zu prüfen, ob der\*die Habilitationswerber\*in über die entsprechenden didaktischen Fähigkeiten verfügt. Hierfür hat sie mindestens zwei Mitglieder der Habilitationskommission, das Mitglied der Studierenden und ein Mitglied aus der Kurie des Mittelbaus, als Gutachter\*innen zu beauftragen.
- i. Liegen alle beauftragten Gutachten vor, besteht für die Mitglieder der Kommission und den\*die Habilitationswerber\*in die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen.
- j. Im Zuge der Prüfung des Antrags durch die Habilitationskommission ist eine öffentliche Aussprache mit dem\*der Habilitationswerber\*in zu führen.
- k. Die Habilitationskommission hat mit Beschluss über den Habilitationsantrag zügig zu entscheiden. Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind mit dem gesamten Verfahrensakt dem Senat und dem Rektorat zu übermitteln.
- l. Das Rektorat hat die Beschlüsse der Habilitationskommission zurückzuweisen, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt wurden. Dazu ist dem Senat die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen. In diesem Fall hat die Habilitationskommission unter

Beachtung der Rechtsansicht des Rektorats und der Stellungnahme des Senats neuerlich zu entscheiden.

- m. Auf Grundlage eines positiven Beschlusses der Habilitationskommission erteilt das Rektorat die Lehrbefugnis an den\*die Habilitationswerber\*in. Bei einem negativen Beschluss der Habilitationskommission hat das Rektorat den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis zurückzuweisen.
- n. Das Rektorat kann nach einer Möglichkeit des Senats zur Stellungnahme die Beschlüsse der Habilitationskommission aufheben, wenn diese gesetzwidrig oder im Widerspruch zur Satzung der SFU oder zu sonstigen für das Habilitationsverfahren anwendbaren Regelwerken stehen.

(7) Der Senat hat die Aufsicht über die Durchführung des Habilitationsverfahrens. Auf Verlangen ist dem Senat über den Stand des Verfahrens zu berichten und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(8) Diese Habilitationsordnung ist auf Verfahren anzuwenden, für die ein Antrag gem Absatz 5 lit a und b nach dem 01.12.2023 gestellt wurden.

## **§ 29 Qualifizierungsordnung**

(1) Die Qualifizierungsordnung regelt im Qualifizierungsverfahren die Bewerbung für eine Qualifizierungsstelle (Tenure-Track-Stelle) sowie das Verfahren zur Erfüllung von vorher vereinbarten Qualifizierungskriterien an der SFU.

(2) Wissenschaftler\*innen auf einer Qualifizierungsstelle (Tenure-Track-Stelle) durchlaufen ein Qualifizierungsverfahren. Die Ausgestaltung des Qualifizierungsverfahrens, insbesondere die Ausgestaltung der Qualifizierungsvereinbarungen und -kriterien ist in der Qualifizierungsordnung festgelegt.

(3) Mit einer Qualifizierungsstelle ist der Titel „Assistenzprofessor\*in“ verbunden. Der Titel „Assistenzprofessor\*in“ darf außerhalb eines Qualifizierungsverfahrens und ohne Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung nicht verliehen werden. Der\*die Assistenzprofessor\*in gehört der Mittelbau-Kurie an.

(4) Für eine Qualifizierungsstelle müssen (i) der erfolgreiche Abschluss eines facheinschlägigen Doktorats- oder PhD-Studiums, (ii) einschlägige Fachpublikationen sowie (iii) einschlägige Vorerfahrungen in der universitären Lehre nachgewiesen werden.

(5) Für Qualifizierungsstellen sind zwei unterschiedliche Verfahren vorgesehen:

- a. Neu einzurichtende Qualifizierungsstellen bedürfen einer öffentlichen Ausschreibung (Neuverfahren).
- b. Wissenschaftler\*innen, die bereits an einer Fakultät der SFU mit zumindest einem halben Beschäftigungsausmaß beschäftigt tätig sind, können zur internen Nachwuchsförderung auf

Antrag der Fakultät durch Beschluss des Rektorats auf eine Qualifizierungsstelle angehoben werden (Anhebungsverfahren).

(6) Mit der Vorlage der Ausschreibung einer neu eingerichteten Qualifizierungsstelle durch die Fakultät an den Senat zur Genehmigung wird das Verfahren eingeleitet. Der Senat beauftragt daraufhin die Fakultät mit der Durchführung des Verfahrens. Das Bewerbungsverfahren beginnt mit der Veröffentlichung der Ausschreibung. Die Ausschreibung sollte möglichst fachspezifisch erfolgen und einen Schwerpunkt der Fakultät widerspiegeln. Die Fakultät kann eine fünfköpfige Kommission (drei Mitglieder aus der Kurie der Professor\*innen, ein Mitglied aus der Kurie des Mittelbaus und ein\*e Vertreter\*in der Studierenden der Fakultät) einsetzen. Jedenfalls ist ein\*e externe\*r und ein\*e interne\*r Gutachter\*in zu bestellen. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die allgemeinen Regelungen.

Die Fakultät entscheidet endgültig über die Auswahl des\*der Bewerbers\*in oder der Bewerber\*innen.

(7) Im Falle der Anhebung einer von einem\*einer promovierten Mitarbeiter\*in besetzten Stelle zu einer Qualifizierungsstelle hat die Fakultät einen begründeten Antrag über den Senat, der die fachliche Berechtigung des Antrags zu prüfen und zu bestätigen hat, an das Rektorat zu richten. Die Fakultät kann in einem internen Verfahren eine\*n Gutachter bestellen, der\*die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen des\*der anzuhebenden Mitarbeiter\*in beurteilt. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die allgemeinen Regelungen.

(8) Der\*die Dekan\*in schließt mit dem\*der Bewerber\*in im Namen der Fakultät eine Qualifizierungsvereinbarung ab, die Qualifizierungsziele, insbesondere in Bezug auf die wissenschaftliche Forschung und die universitäre Lehre, konkretisiert und einen Zeitplan mit Kriterien für das Erreichen von bestimmten Ergebnissen definiert.

(9) Die Qualifizierungsphase beginnt mit dem Abschluss der Qualifizierungsvereinbarung und dauert im Regelfall vier bis sechs Jahre; sie endet mit der Feststellung des Erreichens der Qualifizierungsziele. Die Dauer der Qualifizierungsphase wird in der Qualifizierungsvereinbarung unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen des\*der Assistenzprofessor\*in festgelegt. In der Qualifizierungsphase erfolgt alle zwei Jahre eine Zwischenevaluierung durch die Fakultät in Form eines Evaluierungsberichts, der mit Auflagen an den den\*die Assistenzprofessor\*in verbunden sein kann.

(10) Vor Abschluss der Qualifizierung sind zwei Gutachten einzuholen, die feststellen, ob die Qualifizierungsziele erfüllt sind. Ist der erhebliche Teil der Qualifizierungsvereinbarung die Habilitation, kann nach positivem Abschluss des Habilitationsverfahrens während der Qualifizierungsphase auf Gutachten für den Abschluss der Qualifikation verzichtet werden.

(11) Liegen zwei positive Gutachten vor oder wurde auf Gutachten verzichtet, empfiehlt die Fakultät dem Senat die Ernennung des\*der Assistenzprofessor\*in zum\*zur „Assoziierten

Professor\*in“. Der Senat entscheidet über diese Empfehlung. Die Ernennung zum\*zur Assoziierten Professor\*in erfolgt durch das Rektorat. Der Titel „Assoziierten Professor\*in“ darf ohne erfolgreich abgeschlossenes Qualifizierungsverfahren nicht verliehen werden. Der\*die Assoziierte Professor\*in gehört der Professor\*innen-Kurie an.

(12) Bestehen gegensätzliche Gutachten, so hat der\*die Dekan\*in im Auftrag des Senats eine weitere externe fachlich geeignete Person mit der Erstellung eines dritten Gutachtens zu betrauen.

(13) Sind zwei Gutachten negativ, ist die Qualifizierungsphase mit dem\*der Assistenzprofessor\*in zu beenden.

(11) Das zuständige Fakultätsorgan kann anlässlich einer regelmäßigen Evaluierung oder anlässlich einer Endevaluierung beschließen, die Qualifizierungsphase auf maximal drei weitere Jahre zu verlängern.

(12) Der\*die Assistenzprofessor\*in kann die Unterbrechung der Qualifizierungsphase beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der\*die Assistenzprofessor\*in belegt, dass er\*sie infolge gewichtiger Gründe an der Erfüllung der Qualifizierungsvereinbarung für einen längeren, aber vorübergehenden Zeitraum gehindert ist. Eine Verlängerung der Unterbrechung ist bei rechtzeitiger Antragstellung und fortdauernder Hinderung möglich.

(13) Der Senat hat die Aufsicht über die Durchführung des Qualifizierungsverfahrens. Auf Verlangen ist dem Senat über den Stand des Verfahrens zu berichten und Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(14) Gegen Beschlüsse von Fakultätsorganen kann der Senat angerufen werden. Der Senat hat die\*den Assistenzprofessor\*in sowie das Fakultätsorgan im Verfahren angemessen zu hören.

(15) Diese Qualifizierungsordnung ist auf Verfahren anzuwenden, für die ein Antrag gemäß Absatz 6 nach dem 01.12.2023 gestellt wurden.

### **§ 30 Honorarprofessur**

(1) Voraussetzungen für die Verleihung sind (i) ein facheinschlägiges Doktorat sowie (ii) herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich des jeweiligen Fachs und (iii) eine besondere didaktische Eignung. Ein wesentlicher Teil der didaktischen Leistungen muss auch an der SFU erbracht worden sein.

(2) Eine Fakultät kann beim Rektorat die Verleihung der Honorarprofessur nach Prüfung der Voraussetzungen beantragen. Dem Antrag sind jene Unterlagen anzuschließen, aus denen die besondere wissenschaftliche Qualifikation und die didaktische Eignung der zu würdigenden Person hervorgeht.

(3) Das Rektorat hat den Antrag auf Vollständigkeit zu prüfen und mit den beigelegten Unterlagen an den Senat weiterzuleiten. Der Senat bestellt auf Vorschlag der Professor\*innenkurie der jeweiligen Fakultät zwei Gutachter, die die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen der



zu würdigenden Person überprüfen. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die allgemeinen Regelungen. Zumindest einer der Gutachter darf nicht an der SFU tätig sein. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die allgemeinen Regelungen.

(4) Nach Vorliegen der beiden Gutachten kann die Fakultät beim Senat die Verleihung des Titels Honorarprofessor\*in beantragen oder das Verfahren beenden.

Nach positivem Beschluss durch den Senat erfolgt die Verleihung des Titels Honorarprofessor\*in (Hon.-Prof.) durch den\*die Rektor\*in.

(5) Der\*die Honorarprofessor\*in ist jener Fakultät zugeordnet, die die Verleihung der Honorarprofessur beantragt hat. Durch die Verleihung dieses Titels wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der\*die Honorarprofessor\*in ist verpflichtet, regelmäßig, zumindest einmal jährlich, in Absprache mit dem\*der Vizedekan\*in für Lehre im Ausmaß von mindestens 1 SWS, an der SFU Lehrveranstaltungen im Fach für das der Titel verliehen wurde, abzuhalten.

(6) Der Titel eines\*einer Honorarprofessor\*in kann vom Senat nach Anhörung der Professor\*innen-Kurie der betreffenden Fakultät widerrufen werden, wenn innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren keine Lehrveranstaltung abgehalten wurde, wenn durch das Verhalten des\*der Honorarprofessor\*in das Ansehen der SFU geschädigt wurde oder wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die einer Verleihung entgegengestanden wären.

(7) Die Verpflichtung zur Lehre an der SFU endet in dem Jahr, in dem der\*die Honorarprofessor\*in das 70. Lebensjahr vollendet.

(8) Dieses Verfahren gem Absatz 1 bis 7 ist auf neue Anträge anzuwenden und auf solche, bei denen zum Stichtag 01.12.2023 noch keine Gutachter durch den Senat bestellt worden sind. Das Verfahren gem Absatz 4 bis 7 ist auch auf solche Anträge anzuwenden, bei denen zum Stichtag 01.12.2023 noch nicht beide Gutachten dem Senat übermittelt wurden. Absatz 7 ist auch auf jene Personen anzuwenden, denen die SFU den Titel eines\*einer Honorarprofessor\*in bereits verfahrensgemäß verliehen hat.

### **§ 31 Gastprofessur**

(1) Voraussetzungen für die Ernennung als Gastprofessor\*in sind ein (i) facheinschlägiges Doktorat sowie herausragende (ii) wissenschaftliche und (iii) pädagogische Leistungen im Bereich des jeweiligen Fachs.

(2) Eine Fakultät kann beim Rektorat die Ernennung einer Person zum\*zur Gastprofessor\*in beantragen. Eine Gastprofessur ist befristet und kann für höchstens 12 Monate verliehen werden. Personen, die einer Fakultät der SFU angehören, können nicht zum\*zur Gastprofessor\*in ernannt werden. Dem Antrag sind jene Unterlagen anzuschließen, aus denen die besondere wissenschaftliche und pädagogische Qualifikation der betreffenden Person hervorgeht.

(3) Für die befristete Dauer der Ernennung als Gastprofessor\*in gehört diese\*r der Kurie der Professor\*innen an.

(4) Die Gastprofessur endet mit Ablauf der Befristung.

(5) Diese Gastprofessurenordnung ist auf Anträge nach Absatz 2 anzuwenden, die nach dem 01.12.2023 gestellt wurden.

### **§ 31a Allgemeine Regeln zur Befangenheit**

(1) Mit der Wahrnehmung von Aufgaben an der SFU dürfen Personen, insbesondere als Mitglied interner Gremien, als interne\*r oder externe\*r Gutachter\*in oder Prüfer\*in, nur dann betraut werden, wenn die volle Unbefangenheit gewährleistet ist.

(2) Befangen ist eine Person,

(i) wenn sie\*er durch ein partnerschaftliches, familiäres, dienstrechtliches, wirtschaftliches oder wissenschaftliches Naheverhältnis mit einer Person verbunden ist oder war, zu der eine Entscheidung zu treffen ist, an der die betreffende Person mitwirkt; ein Naheverhältnis ist insbesondere gegeben im Falle einer unmittelbaren laufenden oder vergangenen therapeutischen oder klinischen Behandlung, bei supervisorischem oder lehrtherapeutischem Verhältnis oder eines Mandantenverhältnisses; oder

(ii) wenn sie\*er selbst ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse an dieser Entscheidung hat oder

(iii) wenn sonstige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre\*seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(3) Hält sich eine Person nach Absatz 1 selbst für befangen iSd Absatz 2 und liegt ein triftiger Grund vor, diese Befangenheit nicht begründen zu können, hat diese Person die entsprechende Aufgabe ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zurückzulegen. Ein triftiger Grund ist insbesondere eine gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung.

(4) Hält sich eine Person nach Absatz 1 selbst für befangen iSd Absatz 2 ohne die Voraussetzungen nach Absatz 3 zu erfüllen, hat die betreffende Person die Vorsitzperson und die Stellvertretung des betreffenden Gremiums, sonst die eigene vorgesetzte Person darauf hinzuweisen. Ist die betreffende Person selbst vorsitzende Person oder hat sie in der betreffenden Funktion keine vorgesetzte Person, ist der\*die Vorsitzende des Senats und die Stellvertretung zu informieren. Im Fall einer möglichen Befangenheit hat das Gremium über die Befangenheit, bei Prüfungen der\*die zuständige Dekan\*in zu entscheiden und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Personen, die im Rahmen der Satzung der SFU in eine Entscheidung nach Absatz 1 involviert sind, können zu jeder Zeit während des betreffenden Verfahrens oder vor einer betreffenden Prüfung eine mögliche Befangenheit gemäß Absatz 4 aufzeigen. Dieses Aufzeigen kann nicht anonym erfolgen.

(6) Ist eine Befangenheit nach Absatz 3 gegeben oder nach Absatz 4 festgestellt, ist die befangene Person von der betreffenden Aufgabe im Rahmen der Satzung der SFU zu entheben. Ist die befangene Person Mitglied eines ständigen Gremiums, ist die Befangenheit für jede betreffende Entscheidung spezifisch festzustellen und die befangene Person von der Diskussion zur Entscheidung und von dieser selbst auszuschließen.

(7) Hat das jeweilige Gremium externe Gutachter\*innen zu bestellen, sind diese\*r über die geltenden Befangenheitsregelungen zu informieren. Gutachter\*innen haben vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit die Befangenheit zu prüfen und gemäß Absatz 3 oder 4 vorzugehen.

(8) Auf ein späteres Aufkommen des Verdachts einer Befangenheit kommen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

(9) Diese Allgemeine Regeln zur Befangenheit sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 01.12.2023 in Gang gesetzt wurden, auf Gutachter\*innen, die nach dem 01.12.2023 beauftragt wurden und auf Prüfungen, die ab dem Sommersemester 2024 stattfinden.

## **VII. Richtlinien für akademische Ehrungen und sonstige Auszeichnungen**

### **§ 32 f Akademische Ehrungen und sonstige Ehrungen**

(1) Ehrenring: Die SFU kann einen Ehrenring an Personen aus dem wissenschaftlichen Bereich und an Mitarbeiter\*innen verleihen, die sich im besonderen Maße in den Wirkungsbereichen der SFU verdient gemacht haben.

(2) Ehrenmitglied: Die SFU kann an Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kunst und dem öffentlichen Leben in Würdigung ihres hervorragenden Wirkens oder an Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maß um die Ausgestaltung oder Ausstattung der SFU verdient gemacht haben den Titel eines „Ehrenmitglieds“ verleihen.

(3) Ehrendoktorat: Die SFU kann an Personen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistung in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich in den wissenschaftlichen Wirkungsbereichen der SFU verdient gemacht haben, ehrenhalber ein Doktorat verleihen. Die SFU verleiht den Titel eines\*iner „Doktor\*in honoris causa“ (Dr. h. c.).

### **§ 33**

(1) Über begründete Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstige Auszeichnungen entscheidet das Rektorat. Anträge sind schriftlich einzubringen und mit jenen Unterlagen zu übermitteln, aus denen die besonderen Leistungen der zu würdigenden Person hervorgehen. Antragsberechtigt sind die Fakultäten, der Universitätsrat, der Senat und das Rektorat.

(2) Die Verleihung von akademischen oder sonstigen Ehrungen bedarf der Zustimmung des Senats.

(3) Die Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen erfolgt durch den\*die Rektor\*in.

(4) Das Rektorat und der Senat können verliehene akademische Ehrungen gemeinsam widerrufen, wenn sich der\*die Geehrte durch sein\*ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist.

(5) Durch die Verleihung wird kein Arbeitsverhältnis mit der SFU neu begründet.

(5) Diese Regeln zu akademischen und sonstige Ehrungen sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 01.12.2023 in Gang gesetzt wurden.

## **VIII. Gute Wissenschaftliche Praxis**

### **§ 34 Kodex Gute Wissenschaftliche Praxis**

Die SFU etabliert nach internationalen Standards Regeln und Verfahren für die wissenschaftliche Integrität und die Gute Wissenschaftliche Praxis. In einem Kodex zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der SFU (SFU Kodex GWP) werden auf Ebene der Satzung Prinzipien Guter Wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie ein Ombudswesen und eine unabhängige Untersuchungskommission mit einem Mitglied aus jeder Fakultät festgelegt.

### **§ 35 Verpflichtende Lehrveranstaltung GWP**

(1) In den Studienplänen der ordentlichen Studien und den Universitätslehrgängen mit einem akademischen Grad an der SFU ist in jedem Studium als Pflichtveranstaltung spätestens ab dem Wintersemester 2025/26 mit Anwesenheitspflicht eine studienspezifische aber fachunabhängige Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis im Ausmaß von mindestens zwei SWS vorzusehen. Jeder Studierende hat diese vor dem Abschluss des Studiums, bei Einreichung einer Abschlussarbeit vor dieser erfolgreich abzuschließen. Bis zum Wintersemester 2025/26 ist eine solche Lehrveranstaltung jedenfalls anzubieten.

(2) Inhalt der verpflichtenden Lehrveranstaltung gemäß Absatz 1 sind insbesondere Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens (studienspezifisch), korrekte Zitierweise, studienspezifische Einführung in das Urheberrecht, wissenschaftlichen Fehlverhaltens wie im Falle von Plagiaten, Ideendiebstahl, Anmaßung einer Autor\*innenschaft, Verwendung künstlicher Intelligenz (AI) etc sowie die entsprechenden Verfahren an der SFU. Zu diesem Zweck ist den Studierenden auch der SFU Kodex GWP nachweislich zugänglich zu machen.